



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.6.2026
SWD(2026) 571 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

[...]

Begleitunterlage zum
Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in
Strafsachen (Eurojust) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1727

{COM(2026) 570 final} - {SEC(2026) 570 final} - {SWD(2026) 570 final} -
{SWD(2026) 572 final} - {SWD(2026) 573 final}

Zusammenfassung

Folgenabschätzung für die Überarbeitung der Eurojust-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1727)

A. Handlungsbedarf

Worin besteht das Problem und warum muss ihm auf EU-Ebene begegnet werden?

Diese Folgenabschätzung schließt sich an die am 2. Juli 2025 veröffentlichte Bewertung der Eurojust-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1727 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, im Folgenden „Eurojust-Verordnung“ oder „Verordnung“) an. Mit der Eurojust-Verordnung wurde Eurojust als EU-Agentur mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet und es wurden der Aufgabenbereich, die Struktur sowie der operative Rahmen von Eurojust festgelegt. Gemäß der Verordnung besteht der Kernauftrag von Eurojust darin, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, auf der Grundlage von Informationen zu unterstützen und zu verstärken, die von den Behörden der Mitgliedstaaten, von Europol, der EUSTa und dem OLAF geliefert werden, insbesondere in Fällen, in denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind. Die sachliche Zuständigkeit von Eurojust erstreckt sich auf die in Anhang I der Verordnung aufgeführten schweren Formen der Kriminalität sowie auf damit zusammenhängende Straftaten, wodurch Rechtsklarheit sichergestellt und gleichzeitig Flexibilität im operativen Bereich ermöglicht wird.

Im Ergebnis bestätigt sich durch die Bewertung nachdrücklich, dass eine Reform des Aufgabenbereichs von Eurojust notwendig ist, insbesondere in Bereichen wie Effizienz und Zusammenarbeit mit EU-Partnern und Drittstaaten. Durch die Optimierung interner Prozesse und ein Zusammenwirken mit dem gesamten Ökosystem der Strafjustiz könnte Eurojust sein Potenzial im Kampf gegen grenzüberschreitende schwere und organisierte Kriminalität voll ausschöpfen.

Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden zwei Problembereiche festgestellt:

- **Problem Nr. 1: Mangelnde Effizienz der internen Organisation und Verfahren von Eurojust**
- **Problem Nr. 2: Einschränkungen bei der Abstimmung von Eurojust mit Partnern**

Konkret geht es bei Problem Nr. 1 um eine steigende Nachfrage nach Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten, während gleichzeitig Schwierigkeiten bestehen, Fälle mit geringer Komplexität herauszufiltern, die im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit oder über das Europäische Justizielle Netz effizienter bearbeitet werden könnten; dadurch fehlen Ressourcen für komplexe Fälle, bei denen Eurojust seinen größten Mehrwert erbringen könnte. Aufgrund eines erweiterten Aufgabenbereichs und einer wachsenden Belastung durch Fallarbeit sind Spannungen zwischen Arbeitsaufkommen und verfügbarem Personal entstanden, was dazu geführt hat, dass weniger Kapazitäten für die Unterstützungsarbeit vorhanden sind und es zu Verzögerungen bei der Beantwortung von Ersuchen der Mitgliedstaaten kommt. Dieses Problem lässt sich zum Teil damit erklären, dass der Aufgabenbereich nicht klar definiert ist und meist nur reaktiv auf Ersuchen der Mitgliedstaaten reagiert wird. Ein weiterer Teil des Problems liegt in den derzeitigen Verfahrensweisen der Behörde im Bereich Governance, bei denen Entscheidungen, die auf einer niedrigeren Ebene getroffen werden könnten, häufig an kollektive Governance-Gremien eskaliert werden, wodurch sich der Verwaltungsaufwand erhöht. Die derzeitige Governance-Struktur von Eurojust ist äußerst komplex, und die Trennung zwischen operativen und administrativen Zuständigkeiten ist oft unklar. Verwaltungsaufgaben binden einen erheblichen Teil der Kapazitäten der nationalen Mitglieder von Eurojust, sodass weniger Zeit für die Fallbearbeitung bleibt. Es fehlen Kriterien, nach denen sich Fälle als „Eurojust-Fall“ einstufen lassen, wie auch für die Auswahl oder Priorisierung von Fällen. Der Status, die Befugnisse und die Kompetenzen der nationalen Mitglieder von Eurojust (Staatsanwälte, Richter, Vertreter einer Justizbehörde) unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, was dazu führt, dass der Mehrwert von Eurojust ungleich auf die Mitgliedstaaten verteilt ist.

Problem Nr. 2 betrifft die Mängel bei der Abstimmung von Eurojust mit Partnern auf EU-Ebene (insbesondere mit Europol, der EUSTa und dem OLAF) sowie auf internationaler Ebene (Zusammenarbeit mit Drittstaaten). Die

Abstimmung mit den Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ist nach wie vor nicht strukturiert und institutionalisiert und häufig mit komplexen Verfahren und Doppelarbeit verbunden. Der Informationsaustausch könnte verbessert werden: Da das System des indirekten gegenseitigen Zugriffs auf Datenbanken (im Folgenden „Treffer/Kein-Treffer-Verfahren“) nur bilateral in Bezug auf Europol, die EUSTa und das OLAF besteht, ist es umständlich und macht manuelle Folgemaßnahmen notwendig. Auf internationaler Ebene sind die bestehenden Regelungen möglicherweise nicht ausreichend wirksam oder werden nicht einheitlich umgesetzt. Eurojust kann jedoch nicht selbst neue internationale Übereinkünfte abschließen, sondern dies erfordert die Einbeziehung der Europäischen Kommission, des Rates und des Parlaments, weshalb der Prozess sehr zeitaufwendig ist. Weitere Probleme in diesem Bereich betreffen den Abschluss von Arbeitsvereinbarungen (in Ermangelung internationaler Übereinkünfte) sowie gesetzlich nicht ausreichend definierte Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau oder den unzureichenden Einsatz sogenannter Verbindungsrichter (in Drittstaaten entsandte Eurojust-Beamte) und Verbindungsstaatsanwälte (auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte zu Eurojust entsandte Beamte aus Drittstaaten).

Faktisch liegt die Ursache dieser Probleme auf EU-Ebene, da Eurojust eine dezentrale EU-Agentur ist, und sie können daher nur auf EU-Ebene gelöst werden. Der grenzüberschreitende Charakter der von Eurojust bearbeiteten Straftaten erfordert eine gemeinsame europäische Reaktion, um den Auftrag von Eurojust im Einklang mit Artikel 85 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erfüllen. Ohne Maßnahmen der EU dürften die Probleme fortbestehen, da sie mit dem Rechtsrahmen von Eurojust, dem Governance-Konzept, der traditionellen Organisationskultur, der Abhängigkeit von den Mitgliedstaaten und den allgemeinen Dynamiken innerhalb der Justizarchitektur der EU zusammenhängen.

Was soll erreicht werden?

Allgemeines Ziel: Mit der Überarbeitung der Eurojust-Verordnung sollen die in den Verträgen festgelegten Ziele besser erreicht werden, nämlich die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen und zu verstärken und durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität sowie zur Förderung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und anderen zuständigen Behörden ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.

Es wurden **zwei Einzelziele** festgelegt:

1. Stärkung der internen Arbeitsweise, der Governance und der operativen Leistungsfähigkeit von Eurojust
2. Stärkung der externen Zusammenarbeit von Eurojust und Einbindung in die Zusammenarbeit mit Partnern auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene

Worin besteht der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene (Subsidiarität)?

Die Aufgaben von Eurojust (Koordinierung, Erleichterung der Zusammenarbeit und operative Unterstützung) sind ihrem Wesen nach länderübergreifend und können nicht allein auf der Ebene der Mitgliedstaaten wirksam wahrgenommen werden. Mit der Agentur wird eine neutrale, über gerichtliche Zuständigkeiten hinausgehende Perspektive geschaffen, durch die die multilaterale Zusammenarbeit erleichtert und dafür gesorgt wird, dass kein Mitgliedstaat benachteiligt wird. Angesichts des Umfangs und der Komplexität grenzüberschreitender Ermittlungen ist eine Koordinierung auf EU-Ebene für die nationalen Strafverfolgungs- und Justizbehörden unverzichtbar, weshalb Maßnahmen auf EU-Ebene, die im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip stehen, erforderlich sind. Eurojust bietet einen operativen, rechtlichen und strategischen Wert, der die Funktionsweise der nationalen Systeme und die Kohärenz des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der EU verbessert. Die Maßnahmen von Eurojust ersetzen nicht die Maßnahmen der nationalen Behörden, sondern ergänzen diese mittels unterstützender Dienstleistungen. Durch eine weitere Verbesserung von Eurojust lassen sich deutliche Skaleneffekte und Effizienzgewinne erzielen, da sich so die Expertise nationaler Praktiker in einer einzigen Agentur bündeln und die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität rasch und effizienter koordinieren lässt sowie Doppelarbeit und Ermittlungskonflikte vermieden werden können.

B. Lösungen

Worin bestehen die Optionen zur Verwirklichung der Ziele? Wird eine dieser Optionen bevorzugt? Falls nicht, warum nicht?

Im Rahmen der Folgenabschätzung werden politische Optionen bewertet, die von nichtlegislativen Maßnahmen bis hin zu Regulierungsmaßnahmen reichen. Jede politische Option besteht aus einer Reihe von Maßnahmen (nummeriert mit den Ziffern i, ii, iii usw.), die aufgrund ihrer Eignung, ein bestimmtes Problem (oder dessen Ursachen) zu bewältigen, ausgewählt und auf Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz geprüft wurden. Für jeden der sieben Maßnahmenbereiche (A bis F) wurden drei politische Optionen ausgearbeitet, die sich in ihrer Intensität unterscheiden (wobei PO1 das geringfügigste Maßnahmenpaket, PO2 ein moderates Paket und PO3 das weitreichendste Maßnahmenpaket darstellt).

EINZELZIEL NR. 1 (INTERN): STÄRKUNG DER INTERNEN ARBEITSWEISE, DER GOVERNANCE UND DER OPERATIVEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT VON EUROJUST	Optionen		
	Geringfügige Änderung	Moderate Änderung	Wesentliche Änderung
A. Erweiterung der sachlichen Zuständigkeiten zur Anpassung an die neue Rechtslandschaft			
<i>Behebung der Problemursache(n):</i> #2 Unzureichende Zuständigkeiten und damit verbundene Instrumente	A.PO1	A.PO2	A.PO3
i. Verstärkte Unterstützung seitens Eurojust bei der Politikgestaltung und den strategischen Zyklen der EU – durch Arbeitsvereinbarungen mit Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen (i.a) oder durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Eurojust-Verordnung (i.b)	i.a	i.b	i.b
ii. Übertragung neuer operativer Aufgaben an Eurojust (in den Bereichen elektronische Beweismittel, Unterstützung der Opferrechte bei der Vermögensabschöpfung) – durch unverbindliche Leitlinien (ii.a) oder durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Eurojust-Verordnung (ii.b)	ii.a	ii.b	ii.b
iii. Einführung halbp permanenter operativer Plattformen zur Unterstützung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) – durch operative Vereinbarungen (iii.a) oder durch Aufnahme eines Verweises in die Eurojust-Verordnung (iii.b)	iii.a	iii.b	iii.b
iv. Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit von Eurojust auf neue Straftaten (Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union, Cyberkriminalität, geschlechtsspezifische Gewalt)		iv	iv
v. Ausweitung der analytischen Aufgaben von Eurojust auf wichtige Kriminalitätsbereiche (organisierte Kriminalität und damit zusammenhängende Straftaten)			v
B. Harmonisierung der Durchführung der Eurojust-Verordnung in den Mitgliedstaaten, einschließlich der Zuweisung von Fällen			
<i>Behebung der Problemursache(n):</i> #1 Unzureichendes Modell für die Auswahl und Priorisierung von Fällen #3 Unterschiedliches Engagement der Mitgliedstaaten und unterschiedliche Durchführung der Eurojust-Verordnung	B.PO1	B.PO2	B.PO3
i. Einführung eines Systems zur Fallzuweisung bei Eurojust und im Europäischen Justiziellen Netz – durch unverbindliche Leitlinien (i.a) oder durch die Aufnahme einer Bestimmung in die Eurojust-Verordnung, in der der Begriff „Eurojust-Fall“ definiert wird (i.b)	i.a	i.b	i.b
ii. Stärkung des Status der nationalen Mitglieder durch Übertragung umfassender operativer Befugnisse – durch Interessenvertretung und politische Impulse (ii.a) oder durch Änderung der einschlägigen Bestimmungen der Eurojust-Verordnung (ii.b)	ii.a	ii.b	ii.b
iii. Übertragung neuer Zuständigkeiten an die nationalen Mitglieder (vorbehaltlich ihrer Zuständigkeiten nach nationalem Recht): Erlass von Sicherstellungsentscheidungen (oder umgehenden Maßnahmen), Europäischen Herausgabebefehlen und Sicherungsanordnungen (elektronische Beweismittel) sowie Unterzeichnung von GEG-Vereinbarungen		iii	iii
iv. Ermächtigung der nationalen Mitglieder zur Einleitung von Eurojust-Fällen			iv
C. Einrichtung eines gestrafften, kohärenten und mit einer klaren Rollenverteilung versehenen Systems der Governance, durch das die Entscheidungsfindung beschleunigt wird			

<i>Behebung der Problemursache(n):</i> #4 Fehlende klare Trennung zwischen operativen und administrativen Zuständigkeiten #5 Komplexe Governance-Struktur und veraltete, überholte Organisationskultur	C.PO1	C.PO2	C.PO3
i. Überarbeitung der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Governance-Gremien	i	i	i
ii. Reform des Exekutivrats		ii	ii
iii. Einrichtung eines Verwaltungsrats			iii
EINZELZIEL NR. 2 (EXTERN): VERWIRKLICHUNG EINER OPTIMALEN ABSTIMMUNG MIT EU-PARTNERN UND DRITTSTAATEN SOWIE DEREN EINBINDUNG IM OPERATIVEN BEREICH	Optionen		
	Geringfügige Änderungen	Moderate Änderungen	Wesentliche Änderungen
D. Förderung und Verstärkung der strukturierten Zusammenarbeit im operativen Bereich mit Europol			
<i>Behebung der Problemursache(n):</i> #8 Fehlen einer strukturell verankerten Zusammenarbeit mit Europol	D.PO1	D.PO2	D.PO3
i. Automatisierung und Optimierung des Systems von Eurojust und Europol für den indirekten Zugriff auf die jeweiligen Datenbanken (behördenübergreifendes Treffer/Kein-Treffer-Verfahren) – ausschließlich durch technische Maßnahmen (i.a) oder durch technische Maßnahmen in Verbindung mit neuen rechtlichen Verpflichtungen (i.b)	i.a	i.b	i.b
ii. Überarbeitung der Arbeitsvereinbarungen zwischen Eurojust und Europol aus dem Jahr 2010 – durch politische Impulse für deren Neuverhandlung (ii.a) oder durch die Aufnahme einer rechtlichen Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung in Absprache mit der Kommission in die Eurojust-Verordnung (ii.b)	ii.a	ii.b	ii.b
iii. Einrichtung eines speziellen Kanals für die Zusammenarbeit für systematische Folgemaßnahmen zu SIRIUS-Meldungen		iii	iii
iv. Gewährung des Rechts auf Teilnahme von Europol-Vertretern an Sitzungen des Kollegiums		iv	iv
v. Kodifizierung der Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Europol (z. B. Unterrichtung von Eurojust bei Erreichen der Schwelle zur Einleitung gerichtlicher Verfahren, Einrichtung gemeinsamer operativer Plattformen oder Task Forces)			v
E. Förderung einer umfassenden Zusammenarbeit mit der EUSTa			
<i>Behebung der Problemursache(n):</i> #9 Einschränkungen bei der Zusammenarbeit mit der EUSTa	E.PO1	E.PO2	E.PO3
i. Automatisierung und Optimierung des Systems von Eurojust und der EUSTa für den indirekten Zugriff auf die jeweiligen Datenbanken (behördenübergreifendes Treffer/Kein-Treffer-Verfahren) – ausschließlich durch technische Maßnahmen (i.a) oder durch technische Maßnahmen in Verbindung mit neuen rechtlichen Verpflichtungen (i.b)	i.a	i.b	i.b
ii. Festlegung eines ausdrücklichen Aufgabenbereichs für Eurojust zur verstärkten Unterstützung bei EUSTa-Fällen (gemeinsame Ermittlungsgruppen, Koordinierungstreffen, Aktionstage)		ii	ii
iii. Gewährung des Rechts auf Teilnahme von Vertretern der EUSTa an den Sitzungen des Kollegiums		iii	iii
iv. Einrichtung eines Vermittlungsmechanismus zwischen Eurojust und der EUSTa für die Fallzuweisung			iv
F. Ausbau der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen			
<i>Behebung der Problemursache(n):</i> #10 Umständliche Verfahren für den Aufbau von Beziehungen zu internationalen Akteuren	F.PO1	F.PO2	F.PO3
i. Einführung von Verpflichtungen zur Zusammenarbeit mit finanziellen Auswirkungen in	i	i	i

Vereinbarungen mit Drittstaaten – als bereichsübergreifende nichtlegislative Maßnahme (i)			
ii. Klarstellung des Rechtsrahmens für Verbindungsrichter/-staatsanwälte		ii	ii
iii. Institutionalisierung von lokalen Kontaktstellen für als prioritär eingestufte Drittstaaten		iii	iii
iv. Gewährung des Rechts auf Teilnahme von Verbindungsstaatsanwälten an den Sitzungen des Kollegiums		iv	iv
v. Übertragung eines ausdrücklichen Aufgabenbereichs für den Kapazitätsaufbau im Bereich des auswärtigen Handelns an Eurojust			v

Der Analyse und der Bewertung zufolge besteht die **bevorzugte Option** aus einem Paket der politischen Optionen für jeden Maßnahmenbereich: A.PO3, B.PO3, C.PO3, D.PO3, E.PO2, F.PO2. Diese politischen Optionen ergänzen sich gegenseitig und erzielen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die drei Bewertungskriterien – Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz – die besten Ergebnisse.

Welchen Standpunkt vertreten die verschiedenen Interessenträger?

Aus den Konsultationen mit den Interessenträgern geht hervor, dass die Reform von Eurojust sehr **breite Unterstützung** findet.

Insbesondere befürworteten Interessenträger wie die Verwaltung von Eurojust die vorgeschlagene **Governance-Reform**, da diese ihrer Ansicht nach die festgestellten Ineffizienzen beheben und nicht nur den Zeitaufwand der nationalen Mitglieder für Sitzungen, sondern auch die für die Entscheidungsfindung benötigte Zeit verringern würde. Die nationalen Mitglieder wiesen jedoch auf die Nachteile hin, die sich daraus ergeben würden, wenn ihnen bestimmte Entscheidungsbefugnisse entzogen und an einen Verwaltungsrat übertragen würden, der möglicherweise weniger gut mit Eurojust vertraut ist und möglicherweise erst noch um genauere Informationen bitten müsste.

Für alle Maßnahmenbereiche ergab sich aus den Umfragen, dass die Interessenträger Maßnahmen wie die Übertragung einer unterstützenden Rolle an Eurojust im Hinblick auf elektronische Beweismittel und die Beziehungen zu Diensteanbietern sowie die Stärkung der Fähigkeit der nationalen Eurojust-Mitglieder, Entscheidungen über elektronische Beweismittel zu erlassen, (50,3 %; Bereich A), die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, nationale Mitglieder mit umfassenden operativen Befugnissen und Qualifikationen auszuwählen (64,9 %; Bereich B), die Einführung eines stärker standardisierten Governance-Modells durch die Einführung eines vollwertigen Verwaltungsrats (72,3 %; Bereich C), die Verbesserung des Treffer/Kein-Treffer-Verfahrens zwischen Eurojust, Europol und der EUSTa durch ein automatisiertes Verfahren (48,9 %; Bereich D und E) sowie die Ermöglichung der Teilnahme von Verbindungsstaatsanwälten an den Sitzungen des Kollegiums bei Fällen, die Drittstaaten betreffen (59,1 %; Bereich F), befürworteten. Den Befragten zufolge würden diese Maßnahmen dazu beitragen, die angestrebten Ziele in moderatem oder hohem Maße zu erreichen.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?

Die bevorzugte Option ist ein Paket, das kumulative Auswirkungen erzeugt, indem Maßnahmen kombiniert werden, mit denen unterschiedliche, aber miteinander zusammenhängende Ursachen des Problems angegangen werden. Zusammengenommen bilden diese Maßnahmen eine kohärente und sich gegenseitig verstärkende Überarbeitung des Mandats von Eurojust: Durch das Maßnahmenpaket wird die Fähigkeit von Eurojust gestärkt, die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung schwerer und grenzüberschreitender Kriminalität zu unterstützen, und zwar wirksamer als jede einzelne Maßnahme für sich genommen. Damit würden beide Einzelziele erreicht; zudem steht das Paket im Einklang mit den Forderungen der Interessenträger und den strategischen Prioritäten der EU, wodurch die politische Durchführbarkeit und die Relevanz für operative Tätigkeiten sichergestellt werden. Eurojust würde proaktiver tätig werden, und aus einer reaktiven Koordinierungsstelle würde ein strategischer und analytischer Knotenpunkt für die grenzübergreifende justizielle Zusammenarbeit. Im Einzelnen würden die Maßnahmen Folgendes bewirken:

- **Kodifizierung und Erweiterung des Mandats und der operativen Zuständigkeiten von Eurojust** auf neue Kriminalitätsbereiche durch Änderungen des Anhangs I. Parallel dazu würde mit der Ausweitung des Aufgabenbereichs auf die Nutzung justizieller Daten die Analysekapazität von Eurojust gestärkt, wodurch die nationalen Behörden bei der Beweisführung und der strategischen Fallbearbeitung unterstützt würden.
- **Stärkung der operativen Koordinierung und der Rechtssicherheit innerhalb von Eurojust** durch die genaue Festlegung des Begriffs „Eurojust-Fall“, der Anforderungen an die Eignung der nationalen Mitglieder und ihrer Befugnisse, Rechtshilfeersuchen zu stellen und Ermittlungsanordnungen zu erlassen.
- **Modernisierung der Strukturen im Bereich der Governance, der Entscheidungsfindung und der internen Verwaltung von Eurojust.**
- **Verbesserung des Datenschutzes und der Datenverwaltungskapazitäten** durch die Festlegung der Anwendung der EU-Datenschutzvorschriften in der Eurojust-Verordnung.
- **Verstärkung der Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern** auf EU-Ebene (insbesondere mit Europol und der EUSTa) sowie auf internationaler Ebene (vor allem mit strategisch wichtigen Drittstaaten).